

VG München

Urteil vom 5.4.2007

Tenor

I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom ... Juli 2006 wird in den Ziffern 2 bis 4 insgesamt und in Ziffer 1 insoweit aufgehoben, als der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich Somalia vorliegen.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klagepartei vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der eigenen Angaben zufolge am 11. Dezember 1988 geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger aus M. vom Clan der Shanshi.

Er reiste am ... Juni 2006 auf dem Luftweg aus Griechenland kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 20. Juni 2006 sowie mit Schriftsatz seiner früheren Bevollmächtigten vom 28. Juni 2006 Asylantrag.

Der Kläger wurde bereits am 20. Juni 2006 von der Bundespolizei am Flughafen F... befragt (Bl. 8 ff. der Bundesamtsakte); ferner existiert ein Aktenvermerk der Bundespolizei vom 19. Juni 2006 u. a. über eine telefonische Befragung des Klägers durch einen Dolmetscher (Bl. 51 ff. der Bundesamtsakte); die Anhörung vor dem Bundesamt fand dann am 11. Juli 2006 statt (Bl. 70 ff. der Bundesamtsakte). Auf die gefertigten Niederschriften wird verwiesen.

Mit Bescheid vom ... Juli 2006 lehnte das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1. des Bescheids), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen (Ziffer 2.) und Abschiebungsverbote nach

§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3.). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Somalia oder in einen anderen aufnahmebereiten oder rückübernahmeverpflichteten Staat angedroht (Ziffer 4.).

Das Bundesamt sah Widersprüche im Vortrag des Klägers in den einzelnen Befragungen hinsichtlich des Schicksals seiner Familie, einer etwaigen Ehefrau und hinsichtlich des Verkaufs von Grundstücken. Auch könne das Geburtsdatum des Klägers nicht stimmen, da er wesentlich älter aussehe.

Gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG sieht das Gericht von einer weiteren Darstellung des Tatbestands ab und verweist auf die Feststellungen des angefochtenen Bescheids.

Am 28. Juli 2006 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht München erheben und in der mündlichen Verhandlung am 5. April 2007 beantragen,

den Bescheid vom ... Juli 2006 in den Ziffern 2. bis 4. insgesamt und in der Ziffer 1. insoweit aufzuheben, als der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Das Bundesamt beantragte mit Schreiben vom 11. August 2006,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss des Gerichts vom 13. Dezember 2006 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte, die vorgelegten Behördenakten sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger gegenüber festzustellen, dass bezüglich Somalia die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Soweit der angefochtene Bescheid dieser Verpflichtung entgegensteht, ist er rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Eine Verfolgung in diesem Sinne kann auch ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat bzw. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, sowie internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchialternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Dem Kläger drohen bei seiner Rückkehr nach Somalia wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahren für sein Leben oder seine Freiheit, die von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, ohne dass ihm der Staat, Parteien oder sonstige Organisationen Schutz vor dieser Verfolgung bieten könnten. Dem Kläger drohen nach den Feststellungen des Gerichts in Somalia allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Clan und damit wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe von Seiten der Angehörigen anderer Clans Gefahren für Leib und Leben.

Somalia ist seit 1991 ohne international allgemein anerkannte Regierung. Eine zentralstaatliche Ordnung existiert nicht. Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Somalia vom 7. Februar 2006 befinden sich weite Teile des Landes in einem andauernden Bürgerkrieg und werden durch lokale Kriegsfürsten und ihre Milizen regiert. Dabei kommt es immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen rivalisierender Clanmilizen mit zum Teil erheblichen Opferzahlen. Folter und willkürliche Tötungen sowie die systematische Gewaltanwendung gegenüber feindlichen Clans und Subclans kennzeichnen die bürgerkriegsähnlichen Zustände. Eine innerstaatliche Fluchialternative besteht nicht. Kampfhandlungen und Willkürmaßnahmen unterschiedlicher Milizen und Verfolgungsmaßnahmen gegenüber anderen Clans machen es schwierig oder unmöglich, sichere Zufluchtgebiete (etwa im Norden des Landes) tatsächlich zu erreichen. Zudem sind wegen der allgemeinen schwierigen Wirtschafts- und Sicherheitslage die Überlebenschancen solcher Personen in Frage gestellt, die nicht vor Ort im Rahmen familiärer Bindungen unterstützt werden können. Lokale Rivalitäten stellen im Übrigen auch in vermeintlich sicheren Zufluchtgebieten für Rückkehrer je nach Clanzugehörigkeit schwer einzuschätzende, möglicherweise aber lebensbedrohende Gefahren dar (vgl. zum Ganzen auch EGMR, Ur. vom 11.1.2007 - 1948/04 = Asylmagazin 2007 S. 21).

Medienberichte, wonach vorübergehend die sog. Union der Islamischen Gerichte die Herrschaft in M. und in Südsomalia übernommen hatte und nunmehr die provisorische Regierung mit Hilfe äthiopischer Soldaten wieder die Oberhand gewonnen hat und sogar nach M. zurückgekehrt ist, können die geschilderte Einschätzung der Lage in Somalia nicht in Frage stellen, zumal mit der provisorischen Regierung offenbar auch die lokalen Kriegsfürsten und ihre Milizen zurückgekehrt sind und es zudem zu heftigen Kämpfen mit Anhängern der Union der Islamischen Gerichte kommt.

Das Gericht hält – auch unter dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck – den Kläger nicht für unglaubwürdig. Dass der Kläger über sein Alter falsche Angaben macht, steht nicht fest; dergleichen wäre auch sinnlos. Die diversen Ungenauigkeiten in seinem Vortrag haben nicht das Gewicht, um den Kläger als unglaubwürdig anzusehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Aktenvermerks vom 19. Juni 2006 über eine telefonische Befragung des Klägers durch einen

Dolmetscher. Dass der Kläger in der Befragung am 20. Juni 2006 von seiner ermordeten Ehefrau sprach, während er später vortrug, es handle sich um seine Verlobte, ist wie andere Ungenauigkeiten hinsichtlich des Verkaufs der Grundstücke wohl eher auf eine gewisse Unreife zurückzuführen, die im Übrigen auch gegen ein vom Bundesamt geschätztes Alter des Klägers von bis zu 25 Jahren spricht.

Ziffer 1. des streitgegenständlichen Bescheids war, soweit der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, schon deswegen aufzuheben, weil beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Im Übrigen ist das klägerische Vorbringen gerade in den wesentlichen Punkten nicht unsubstantiiert oder in sich widersprüchlich (vgl. § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG).

Die Abschiebungsandrohung (Nr. 4 des Bescheids) war ebenfalls aufzuheben, weil sie entgegen § 60 Abs. 10 Satz 2 AufenthG nicht den Staat bezeichnet, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.

Beschluss

Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht München Prozesskostenhilfe gewährt und Rechtsanwalt Heimhold beigeordnet.

Gründe

Prozesskostenhilfe nach § 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO war zu gewähren, weil die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hierzu wird auf das vorstehende Urteil verwiesen.